

§ 6

Aufsicht

(1) Der Landeskirchenrat führt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich ausschließlich auf die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung des Kirchennetzes. Sie erstreckt sich nicht auf das Verhalten und die Leistung der Nutzerinnen und Nutzer. Bei einem Anfangsverdacht auf gesetzwidrige Nutzung des Kirchennetzes können die erforderlichen Daten durch den Landeskirchenrat ausgewertet werden.

(3) Der Landeskirchenrat hat auf Verstöße gegen dieses Gesetz hinzuweisen und geeignete Maßnahmen im Wege der Aufsicht zu ergreifen. Ein Verstoß gegen dieses Gesetz kann zum Ausschluss aus dem Kirchennetz führen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Der Landeskirchenrat erlässt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zum IT-Sicherheitskonzept, zu den IT-verantwortlichen Personen, zur Beteiligung von Datenschutzbeauftragten, zur Kirchennetz-Finanzierung im Rahmen des kirchlichen Haushaltsplanes und zum Freigabe- und Zugriffsverfahren von EDV-Programmen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Entgegenstehende Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 18. November 2006

– Kirchenregierung –
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 15 **Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 18. November 2006. (ABl. Föd. EKM S. 247)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (ABl. EKKPS S. 78), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Dezember 2004 (ABl. EKKPS S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
 - »(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat geleitet.
 - (2) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:
 - a) die von der Gemeinde gewählten und die durch den Gemeindegemeinderat hinzu berufenen Ältesten,
 - b) nach Maßgabe besonderer kirchengesetzlicher Regelung die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten.

(3) Die Zahl der mehr als geringfügig bei kirchlichen Körperschaften beschäftigten Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindegemeinderat die Hälfte seiner Mitarbeiter nicht erreichen.

(4) Der Gemeindegemeinderat wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(5) Das Nähere über die Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegemeinderates wird kirchengesetzlich geregelt.«

3. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren.«
- b) In Absatz 3 wird als Satz 3 hinzugefügt:

»Dieses gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Lutherstadt W i t t e n b e r g, den 18. November 2006

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 16 **Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.**

Vom 18. November 2006. (ABl. Föd. EKM S. 254)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der

Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.«